

REGLEMENT

RÜCKSTELLUNGEN UND RESERVEN

Dieses Reglement ist gültig ab 1. Januar 2020.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 GRUNDSATZ UND ZWECK DES REGLEMENTES	1
1.1 Grundsatz	1
1.2 Zweck und Inhalt dieses Reglementes	1
1.3 Nicht-technische Rückstellungen	1
1.4 Technische Rückstellungen	1
1.5 Technische Grundlagen	2
1.6 Technischer Zinssatz	2
1.7 Berechnungsmethode	2
1.8 Freie Mittel	2
1.9 Fortbestandesinteresse	2
2 NICHT-TECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN	3
2.1 Allgemeine Zweckbestimmung	3
2.2 Interpreten-Fonds	3
2.3 Ausgleichsfonds	4
3 VORSORGEKAPITALIEN	4
3.1 Vorsorgekapital aktive Versicherte	4
3.2 Vorsorgekapital Rentner	5
4 TECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN	5
4.1 Allgemeine Zweckbestimmungen	5
4.2 Rückstellung für Zunahme Lebenserwartung	6
4.3 Rückstellung für Pensionierungsverluste	6
4.4 Rückstellung für pendente Vorsorgefälle	7
4.5 Risikoschwankungsfonds Rentner	7
5 WERTSCHWANKUNGSRESERVEN	8
6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
6.1 Anpassung des Reglementes	9
6.2 Inkrafttreten	9

1 GRUNDSATZ UND ZWECK DES REGLEMENTES

1.1 Grundsatz

Die Vorsorgestiftung Film und Audiovision (in der Folge "Vorsorgestiftung" genannt) muss sicherstellen, dass sie die übernommenen Verpflichtungen jederzeit erfüllen kann (Art. 65 Abs. 1 BVG). Dafür öffnet sie die notwendigen Reserven und Rückstellungen. Sie beachtet dabei den Grundsatz der Stetigkeit.

1.2 Zweck und Inhalt dieses Reglementes

Der Stiftungsrat erlässt gestützt auf die Stiftungsurkunde sowie Art. 51a BVG und Art. 48e BVV2 das vorliegende Reglement zur Bildung von Rückstellungen und Reserven. Mit dem vorliegenden Reglement legt der Stiftungsrat - in Ausführung der Vorschriften von Art. 48e BVV 2 - die für die Vorsorgestiftung massgebenden Regeln zur Bildung folgender Rückstellungen fest:

- der Rückstellungen für die versicherungstechnischen Risiken
- anderer Rückstellungen, die der Sicherung der Finanzierung dienen
- Wertschwankungsreserve

Im Aufbau folgt das Reglement den Rubriken "nicht-technische Rückstellungen", "Vorsorgekapitalien", "technische Rückstellungen" und "Wertschwankungsreserven" gemäss Swiss GAAP FER 26.

1.3 Nicht-technische Rückstellungen

Zur Erbringung von reglementarischen Leistungen, deren Fälligkeit und genaue Höhe nicht im Voraus bestimmbar sind, oder von anderen Leistungen, die nicht direkt mit der Erfüllung von Vorsorgeverpflichtungen zu tun haben (z.B. Prozessrisiken, zusätzliche Kosten), können Rückstellungen gebildet werden.

1.4 Technische Rückstellungen

Technische Rückstellungen dienen der Deckung bereits bekannter oder absehbarer Verpflichtungen, die sich auf die finanzielle Lage der Vorsorgestiftung auswirken oder sich aus Ereignissen ergeben, die vor dem Bilanzstichtag stattgefunden haben.

Grundsätzlich werden die technischen Rückstellungen aufgrund des autonom getragenen Risikos durch den Experten für berufliche Vorsorge nach anerkannten Grundsätzen sowie den Fachrichtlinien der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) bestimmt und die Höhe festgelegt.

Keine Rückstellung darf negativ sein.

Übernimmt die Vorsorgestiftung ein neues Risiko, so wird die untenstehende Liste der Rückstellungen entsprechend ergänzt.

1.5 Technische Grundlagen

Für autonom getragene Risiken wird die technische Grundlage aufgrund einer Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge durch den Stiftungsrat bestimmt.

Die verwendete technische Grundlage wird im Anhang des Vorsorgereglements offengelegt.

Bei rückgedeckten Leistungen wird auf die jeweilige technische Grundlage der Versicherung abgestellt.

1.6 Technischer Zinssatz

Der technische Zinssatz wird aufgrund einer Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge vom Stiftungsrat so festgelegt, dass er langfristig gesehen mit einer angemessenen Marge unterhalb der effektiven Vermögensrendite liegt und über einen längeren Zeitraum beibehalten werden kann.

Der Experte berücksichtigt in seiner Empfehlung die Obergrenze der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten. Übersteigt der reglementarische technische Zinssatz die Empfehlung, so informiert der Experte den Stiftungsrat und orientiert über einen allfällig notwendigen Handlungsbedarf.

Die Höhe des technischen Zinssatzes auf den autonom getragenen Risiken wird im Anhang des Vorsorgereglements offengelegt.

1.7 Berechnungsmethode

Die Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen werden statisch berechnet (Bilanzierung in geschlossener Kasse).

1.8 Freie Mittel

Freie Mittel entstehen erst, wenn sämtliche Rückstellungen und Wertschwankungsreserven vollständig geäuft sind. Bevor diese für Leistungsverbesserungen oder Beitragsreduktionen verwendet werden, ist zu prüfen, ob eine Reduktion des technischen Zinssatzes, eine Teuerungsanpassung der laufenden Renten oder die Bildung zusätzlich notwendiger Rückstellungen angebracht sind.

1.9 Fortbestandesinteresse

Falls sich der Tatbestand einer Teilliquidation abzeichnet, verbunden mit besondere Auswirkungen auf die Struktur der Vorsorgestiftung, können für die verbleibenden Versicherten und Pensionsbezüger (Fortbestandesinteresse) zusätzliche Rückstellungen gebildet werden.

Besondere Auswirkungen werden angenommen, wenn sich das Verhältnis der Vorsorgekapitalien der Rentner zu den Vorsorgekapitalien der Aktiven um mehr als 5% erhöht. Dabei werden die Vorsorgekapitalien mit einem dem neuen Verhältnis entsprechenden technischen Zinssatz gerechnet.

2 NICHT-TECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

2.1 Allgemeine Zweckbestimmung

2.1.1 Definition / Zweckbestimmung

Nicht-technische Rückstellungen werden zur Deckung möglicher Verpflichtungen (beispielsweise Prozesskosten) gebildet, welche sich nicht direkt aus dem Vorsorgereglement ergeben und deren Höhe und Entstehung beim Jahresabschluss noch nicht definitiv bekannt sind. Sie dürfen nicht dazu gebildet werden, Willkür- und Glättungseffekte zu erzielen bzw. in Kauf zu nehmen.

2.1.2 Zuständigkeit

Über die Notwendigkeit zur Bildung nicht-technischer Rückstellungen, deren Art und Höhe entscheidet der Stiftungsrat in Absprache mit der Revisionsstelle.

2.2 Interpreten-Fonds

2.2.1 Zweck

Der Interpreten-Fonds dient dem Ausbau der Vorsorge von Interpretinnen und Interpreten. Der Kreis der Berechtigten sowie die Modalitäten sind im Reglement "Verteilung Vorsorgegelder aus dem Sozialfonds von Swissperform" beschrieben. Es können auch andere einmalige Ausgaben beschlossen werden, welche der Akquisition und Beratung neuer Begünstigter dienen.

2.2.2 Höhe

Die Höhe entspricht dem Saldo per 1.1 des betreffenden Jahres zuzüglich überwiesenen Beträgen von der Stiftung Sozialfonds der Swissperform, abzüglich der Verteilung. Es dürfen nur Mittel zurückgestellt werden, die den versicherten Interpreten nicht gutgeschrieben werden konnten (beispielsweise infolge zwischenzeitlichem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung), jedoch im Rahmen des Fonds zweckgebunden sind.

2.2.3 Bildung / Auflösung

Der Fonds wird durch Zuschüsse gebildet, die von der Stiftung Sozialfonds der Swissperform überwiesen werden.

Die Auflösung erfolgt über den aus dem Interpreten-Fonds zur Verteilung gelangenden Betrag. Dieser wird im jeweiligen Jahr auf Grundlage des Verteilschlüssels im Reglement "Verteilung Vorsorgegelder aus dem Sozialfonds von Swissperform" durch den Stiftungsrat beschlossen.

Der Interpreten-Fonds wird nicht verzinst. Der Fonds ist zeitlich nicht limitiert.

2.3 Ausgleichsfonds

2.3.1 Zweck

Der Ausgleichsfonds dient der Sicherstellung der BVG-Ansprüche von Versicherten im Vorsorgeplan SF (Selbständigerwerbende oder Freischaffende).

2.3.2 Höhe

Die Höhe des Ausgleichsfonds ergibt sich aus dem Saldo per 1.1 des betreffenden Jahres zuzüglich der geleisteten Beiträge von Institutionen, abzüglich der belasteten Zuschüsse an die begünstigten Versicherten. Er darf nur aus Mitteln bestehen, die im Rahmen des Fonds zweckgebunden sind.

2.3.3 Bildung / Auflösung

Die Beiträge zur Bildung des Fonds werden bei Institutionen beantragt.

Der Beitrag, der zur Sicherstellung der BVG-Ansprüche notwendig ist, wird für jeden begünstigten Versicherten beim Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung oder einmal jährlich beim Stichtag ermittelt und dem Ausgleichsfonds im jeweiligen Jahr entnommen.

Der Ausgleichsfonds wird nicht verzinst. Der Fonds ist zeitlich nicht limitiert.

3 VORSORGEKAPITALIEN

3.1 Vorsorgekapital aktive Versicherte

3.1.1 Austrittsleistung

Das Freizügigkeitsgesetz bestimmt für die Berechnung der Austrittsleistung, dass austretende versicherte Personen Anspruch auf den höchsten der folgenden drei Werte haben:

- Reglementarisches Altersguthaben gemäss Vorsorgereglement;
- Minimalleistung gemäss Art. 17 FZG, basierend auf den eigenen Beiträgen an die Altersgutschriften inklusive Zinsen und einem altersabhängigen Zuschlag, zuzüglich einer allfällig eingebrachten Freizügigkeitsleistung resp. eines Einkaufsgeldes aus privaten Mitteln einschliesslich Zinsen;
- geäuftetes BVG-Altersguthaben zuzüglich einer allfällig eingebrachten Freizügigkeitsleistung resp. eines Einkaufsgeldes aus privaten Mitteln einschliesslich Zinsen gemäss Art. 18 FZG.

3.1.2 Zweck

Das Vorsorgekapital Aktive bezweckt die Bilanzierung der Austrittsleistung, auf welche der Versicherte Anspruch hat.

Die passiven Altersguthaben der Invaliden werden ebenfalls berücksichtigt.

3.1.3 Höhe

Das Vorsorgekapital Aktive entspricht der Summe der individuellen Maximalwerte gemäss Ziffer 3.1.1.

3.1.4 Bildung / Auflösung

Das Vorsorgekapital Aktive wird jeweils Ende Jahr neu berechnet. Die Bildung resp. Auflösung erfolgt über die Betriebsrechnung.

3.2 Vorsorgekapital Rentner

3.2.1 Zweck

Das Vorsorgekapital Rentner entspricht dem zur Finanzierung der laufenden und autonom getragenen Renten und deren Anwartschaften benötigte Kapital.

3.2.2 Höhe

Das notwendige Vorsorgekapital für die laufenden und autonom getragenen Renten und deren anwartschaftlichen Leistungen wird aufgrund der technischen Grundlage und dem technischen Zins jährlich durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnet.

3.2.3 Bildung / Auflösung

Das Vorsorgekapital Rentner wird jeweils Ende Jahr neu berechnet. Die Bildung resp. Auflösung erfolgt über die Betriebsrechnung.

4 TECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

4.1 Allgemeine Zweckbestimmungen

4.1.1 Definition / Zweckbestimmung

Technische Rückstellungen dienen der Deckung der selbst getragenen versicherungstechnischen Risiken sowie der Sicherung der Finanzierung der reglementarischen Vorsorgeleistungen.

4.1.2 Zuständigkeit

Die von der Vorsorgestiftung zu bildenden technischen Rückstellungen und deren Bildung und Auflösung sind in den nachstehenden Ziffern umschrieben. Die jährliche Berechnung der nach diesen Bestimmungen in der Bilanz zurückzustellenden Beträge wird durch den Experten für berufliche Vorsorge oder durch die Vorsorgestiftung selbst vorgenommen.

4.2 Rückstellung für Zunahme Lebenserwartung

4.2.1 Zweck

Die von der Vorsorgestiftung für die Berechnungen verwendeten technischen Grundlagen werden periodisch den neuen statistischen Gegebenheiten angepasst. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die weitere Zunahme der Lebenserwartung eine Verstärkung des Deckungskapitals der Rentenbezüger erfordert. Die Rückstellung Grundlagenwechsel bezweckt, die Kosten für die steigende Lebenserwartung bei den Rentenbezügern und damit die Umstellung auf neue versicherungstechnische Grundlagen planmässig zu finanzieren.

4.2.2 Höhe

Erfahrungsgemäss betragen die Kosten für die Umstellung auf die alle 5 Jahre neu erhobenen und publizierten versicherungstechnischen Grundlagen rund 2.5% des Vorsorgekapitals Rentner. Dabei werden die Zeitrenten nicht berücksichtigt, da deren Vorsorgekapital finanzmathematisch berechnet wird und damit kein eigentliches Langlebkeitsrisiko besteht.

Per 31.12. des Projektionsjahres der technischen Grundlage beträgt die Rückstellung 0.5% des Vorsorgekapitals Rentner (exkl. Zeitrenten). Für jedes nachfolgende Jahr erhöht sich der Prozentsatz der Rückstellung um weitere 0.5 Prozentpunkte.

4.2.3 Bildung / Auflösung

Die Bildung erfolgt jährlich zulasten der Betriebsrechnung. Die Auflösung erfolgt beim Wechsel auf eine neue Generation von versicherungstechnischen Grundlagen.

4.3 Rückstellung für Pensionierungsverluste

4.3.1 Zweck

Der Umwandlungssatz für die Berechnung der Altersrenten wird im Vorsorgereglement festgelegt. Solange der reglementarische Umwandlungssatz höher ist als der versicherungstechnisch richtige Umwandlungssatz, entsteht im Zeitpunkt des Altersrentenbezugs ein Pensionierungsverlust. Die Rückstellung für Pensionierungsverluste wird zum Ausgleich von künftigen Verlusten gebildet.

4.3.2 Höhe

Die Rückstellung wird jeweils per Bilanzstichtag bestimmt.

Aufgrund des effektiven Versichertenbestandes wird für die aktiven und invaliden Versicherten eine Rückstellung berechnet. Dabei wird eine Quote für den Leistungsbezug in Rentenform mit einbezogen. Die Rückstellung wird anhand der persönlichen Daten der Versicherten bestimmt. Der Experte für berufliche Vorsorge ermittelt die notwendige Höhe.

4.3.3 Bildung / Auflösung

Die Rückstellung für pendente Vorsorgefälle wird jeweils Ende Jahr durch den Experten neu berechnet. Die Bildung resp. Auflösung erfolgt über die Betriebsrechnung.

4.4 Rückstellung für pendente Vorsorgefälle

4.4.1 Grundsatz

Die mutmasslich notwendigen Vorsorgekapitalien von bekannten, aber noch nicht abgeschlossenen Vorsorgefällen sind jährlich durch die Geschäftsführung unter Einbezug des Experten für berufliche Vorsorge zu quantifizieren und die Risiken rückzustellen, sofern und soweit die Vorsorgestiftung das entsprechende Risiko trägt.

4.4.2 Zweck

Die Rückstellung für pendente Vorsorgefälle bezweckt die periodengerechte Erfassung von eingetretenen Vorsorgefällen infolge Tod oder Invalidität, deren Umfang noch nicht abschliessend feststeht.

4.4.3 Höhe

Die Rückstellung wird für sämtliche pendente Fälle gemäss der Wahrscheinlichkeit des Eintretens und unter Berücksichtigung einer allfällig vorhandenen Rückdeckung gebildet resp. aufgelöst.

4.4.4 Bildung / Auflösung

Die Rückstellung für pendente Vorsorgefälle wird jeweils Ende Jahr neu berechnet und deren Bildung resp. Auflösung erfolgt zulasten resp. zugunsten der Betriebsrechnung.

4.5 Risikoschwankungsfonds Rentner

4.5.1 Zweck

Gegenüber der statistisch erwarteten durchschnittlichen Lebenserwartung der Rentner ergeben sich in relativ kleinen Rentnerbeständen in der Praxis üblicherweise Abweichungen, da kein genügender Risikoausgleich stattfindet und das Gesetz der grossen Zahl noch nicht zur Geltung kommt. Mit dem Risikoschwankungsfonds werden die Risikoverluste aufgrund der Untersterblichkeit des Rentnerbestandes finanziert.

4.5.2 Höhe

Der Risikoschwankungsfonds berechnet sich aufgrund der Formel

$(0.5/\sqrt{n}) \times \text{Vorsorgekapital (exkl. Zeitrenten)}$

wobei n für die Anzahl der auf eigene Rechnung der Vorsorgestiftung geführten Renten steht. Dabei werden Zeitrenten (u.a. Kinderrenten) nicht mitgezählt, da

diese finanzmathematisch berechnet sind und damit kein eigentliches Langlebigkeitsrisiko besteht.

4.5.3 Bildung / Auflösung

Die Bildung oder Auflösung erfolgt jeweils erfolgswirksam per Bilanzstichtag aufgrund der aktuellen Berechnung.

5 WERTSCHWANKUNGSRESERVEN

5.1.1 Grundsatz

Der Stiftungsrat legt die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve aufgrund der Risikofähigkeit und der Risikobereitschaft der Vorsorgestiftung fest.

5.1.2 Zweck

Wertschwankungsreserven werden mit dem Ziel der nachhaltigen Sicherheit der Erfüllung des Vorsorgezwecks gebildet.

5.1.3 Höhe

Die Bestimmung der notwendigen Wertschwankungsreserve (Zielgrösse) erfolgt insbesondere unter Würdigung der gesamten Aktiven und Passiven sowie der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestandes. Die Berechnung basiert auf finanzmathematischen Überlegungen und aktuellen Gegebenheiten. Es gilt der Grundsatz der Stetigkeit. Die Parameter für die Berechnung werden im Anlagereglement festgelegt.

5.1.4 Bildung / Auflösung

Die Bildung der Wertschwankungsreserve erfolgt mittels Ertragsüberschüssen, die Auflösung mittels Aufwandüberschüssen.

Hat die Wertschwankungsreserve die Zielgrösse noch nicht erreicht, wird der "Ertragsüberschuss vor Bildung der Wertschwankungsreserven" gemäss Swiss GAAP FER 26 der Wertschwankungsreserve zugewiesen. Überschreitet die Wertschwankungsreserve die Zielgrösse, wird der übersteigende Teil per Bilanzstichtag erfolgswirksam als Ertrag verbucht.

Ist die Wertschwankungsreserve noch nicht ganz aufgelöst, wird der "Aufwandüberschuss vor Bildung der Wertschwankungsreserven" gemäss Swiss GAAP FER 26 von der Wertschwankungsreserve in Abzug gebracht. Überschreitet der Aufwandüberschuss die vorhandene Wertschwankungsreserve, wird der übersteigende Teil per Bilanzstichtag erfolgswirksam als Aufwand verbucht.

6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

6.1 Anpassung des Reglementes

6.1.1 Änderungsvorbehalt

Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.

6.1.2 Weitere Rückstellungen

Der Stiftungsrat kann im Einverständnis mit dem Experten für berufliche Vorsorge jederzeit neue Rückstellungen beschliessen, welche im Reglement nicht aufgeführt sind. Diese sind im Anhang der Jahresrechnung entsprechend den Regeln zur Bildung von Rückstellungen zu erläutern. Werden solche Rückstellungen dauerhaft gebildet, sind sie reglementarisch festzulegen.

6.1.3 Kenntnisnahme durch die Aufsicht

Dieses Reglement und dessen spätere Änderungen werden jeweils der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

6.2 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen.